

Geschäftsordnung für den Dekanatsjugendkonvent der Evangelischen Jugend im Dekanat Weilheim

Teil 1: Wesen, Aufgaben und Zusammensetzung

Nr. 1 Wesen und Aufgaben

(1) Der Dekanatsjugendkonvent dient, gemäß der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ), als das **Delegiertentreffen der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk Weilheim** dem Erfahrungsaustausch und der Förderung der praktischen Jugendarbeit. Zugleich ist er ein Forum, durch das die junge Generation unserer Kirche Orientierung sucht und gegebenenfalls zu Problemen des kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens Stellung nehmen kann.

(2) In den Aufgabenbereich des Dekanatsjugendkonventes fällt außerdem:

- a) **Christlichen Glauben einüben** und angesichts der jeweiligen Situation der Jugendlichen richtungweisend und sachgemäß **verkündigen**,
- b) **Erfahrungsaustausch** innerhalb der verschiedenen Bereiche der evangelischen Jugendarbeit,
- c) Durchführung eigener Veranstaltungen in Absprache mit der Dekanatsjugendkammer
- d) **Jährliche Projektauswahl** unter Berücksichtigung der vom Landesjugendkonvent vorgeschlagenen Projekte (OEJ Nr. 21 Abs. 2 Buchst. d),
- e) Anregung für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Jugendarbeit,
- f) Anregung von **Maßnahmen der Fortbildung für die Mitarbeitenden**,
- g) Anregung **gemeinsamer Aktionen**,
- h) Anregungen **ökumenischer Aktivitäten**,
- i) Kontaktpflege mit den **Dekanatsjugendpfarrer_innen und den Dekanatsjugendreferent_innen**
- j) **Wahl des Leitenden Kreises (LK)** und der **Delegierten für die Dekanatsjugendkammer (DJK)**, die **Kirchenkreiskonferenz (KKK)** und den **Landesjugendkonvent (LJKo)**,
- k) **Entgegennahme der Berichte aus allen Gremien** und übergemeindlich tätigen Arbeitsformen, die zur Ausübung der jugendpolitischen Meinungsbildung und als Forum zur Stellungnahme kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens dienen. Im Besonderen muss berichtet werden vom Leitenden Kreis, der Dekanatsjugendkammer, der Kirchenkreiskonferenz, dem Landesjugendkonvent und kann berichtet werden von der Arbeit des Jugendwerks, aus den Kreisjugendringen und den Aktions- und Initiativgruppen, die durch den Leitenden Kreis eingesetzt wurden,
- l) Erstellung und Revision der „**Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonvents**“ und der „**Geschäftsordnung des Leitenden Kreises**“.

Nr. 2 Zusammensetzung

(1) Der Dekanatsjugendkonvent setzt sich aus ehrenamtlich Mitarbeitenden zusammen. **Jede Kirchengemeinde entsendet zwei stimmberechtigte Delegierte**, die vom Jugendausschuss gewählt werden. Besteht kein Jugendausschuss, werden die Delegierten vom Kreis der Mitarbeitenden direkt gewählt. In Ausnahmefällen können die Delegierten auch vom Kirchenvorstand benannt werden. Die Delegation muss schriftlich (Textform) festgehalten werden und auf Verlangen **dem_der Vorsitzenden** des Leitenden Kreises vorgelegt werden. (In der Anmeldung muss ein Hinweis, auf oben gefordertes Schriftstück zu finden sein!)

(2) Zusätzlich können die im Dekanatsbezirk tätigen **übergemeindlichen Zusammenschlüsse** evangelischer Jugend (z. B. **Verbandsjugend**, Treffpunktarbeit, offene Formen der Jugendarbeit) je **zwei weitere stimmberechtigte Delegierte** entsenden.

(3) Zur Vertretung der Jugend- und Projektarbeit auf Dekanatsebene kann die **Dekanatsjugendkammer** bis zu **drei Delegierte** entsenden. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Dekanatsjugendkammer. Die Delegationen müssen bis **zum** Beginn des Geschäftsteils der Vollversammlung schriftlich (Textform) festgehalten und dem Leitenden Kreis bekannt gegeben werden.

(4) Die Delegierten ~~müssen~~ **sollen mindestens 16 Jahre alt** sein.

(5) **Gäste** können am Konvent teilnehmen.

Nr. 3 Einberufung

- (1) Der Dekanatsjugendkonvent wird mindestens **zweimal jährlich** durch **den_die erste_n Vorsitzende_n bzw. den ersten Vorsitzenden** des Leitenden Kreises einberufen. Eine außerordentliche Tagung des Konvents kann durch den Leitenden Kreis oder auf Antrag von Delegierten aus mindestens vier verschiedenen in den Dekanatsjugendkonvent entsendenden Gremien einberufen werden.
- (2) Die Einladung muss schriftlich und **mindestens drei Wochen vor** dem Termin erfolgen.

Nr. 4 Schwerpunkttreffen

- (1) Zum besseren Austausch zwischen den Gemeinden des Dekanats untereinander und der besseren Kommunikation zwischen Gemeinde- und Dekanatsebene ist das Dekanat Weilheim in **vier Regionen** gegliedert:

Mitte: Weilheim, Peißenberg, Peiting-Herzogsägmühle, Schongau

Süd: Garmisch-Partenkirchen, Murnau, Oberammergau, Mittenwald

Nord: Starnberg-Söcking, Tutzing-Bernried, Feldafing-Pöcking, Berg, Penzberg

West: ~~Dießen-Utting~~ Ammersee-West, Kaufering, Landsberg am Lech

- (2) Auf jeder Vollversammlung findet mindestens ein **Schwerpunkttreffen** statt. An diesem nehmen **die Ehrenamtlichen Mitarbeitenden aus einer Region** und das für diese zuständige Mitglied des Leitenden Kreises teil.
- (3) Hauptamtliche Gäste können vom Schwerpunkt hinzugezogen werden sind jedoch weder wahl- noch stimmberechtigt.

Teil 2: Wahlordnung

Nr. 1 Vollversammlung

- (1) Beschlussfassung und Wahlen erfolgen in der Vollversammlung. Diese setzt sich aus den Delegierten zusammen.
- (2) Über den Ablauf der Vollversammlung ist Protokoll zu führen.

Nr. 2 Wahlen und Beschlüsse

- (1) Die Vollversammlung wählt den Leitenden Kreis sowie die Delegierten für die Dekanatsjugendkammer und die Kirchenkreiskonferenz. Die Delegationen für den Landesjugendkonvent und zwei der vier Delegationen für die KKK sind an das Amt **des der Außenvertreter_in** des Leitenden Kreises gebunden. Der Leitende Kreis kann die Delegationen für **den LJKo** sowie die KKK im Verhinderungsfall an andere geeignete Personen vergeben.
- (2) Die Vollversammlung stimmt im Rahmen ihres Aufgabenbereichs über Anträge aus der Mitte der Delegierten ab.

Nr. 3 Stimm- und Wahlrecht

- (1) Stimmberechtigt sowie sowohl aktiv (darf wählen) als auch passiv (wählbar) wahlberechtigt sind **alle nach Teil 1 „Wesen, Aufgaben und Zusammensetzung“ Nr. 21 ordnungsgemäß Delegierten**.
- (2) Ausgenommen von dieser Regel ist die Wahl der **Schwerpunktvertreter_innen**. Alle Mitglieder der Schwerpunkttreffen haben aktives Wahlrecht. Wählbar sind nur ordnungsgemäß Delegierte.
- (3) Bei den Wahlen des Leitenden Kreises besteht für **die Beisitzer_innen** das passive Wahlrecht, auch für **nicht delegierte**.

Nr. 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Dekanatsjugendkonvent ist beschlussfähig, wenn er **ordnungsgemäß einberufen** wurde und **mindestens 19 stimmberechtigte Mitglieder** anwesend sind.

Nr. 5 Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt **schriftlich** und **geheim**.
- (2) **Namensnennungen** und **„Nein“-Stimmen** sind zulässig.
- (3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn **nicht eindeutig** festgestellt werden kann, wie die Stimme zu werten ist. Im Zweifel entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Auf Antrag **eines_einer Delegierten** kann die Beschlussfassung durch **Akklamation** erfolgen, **sofern es keine Gegenrede gibt**. Akklamation erfolgt durch **Applaus**. Auf Antrag **eines_einer Delegierten** oder, wenn der Wahlausschuss dies bestimmt, kann die Akklamation durch Stimmabgabe per Handzeichen erfolgen.
- (5) **Bei Enbloc-Abstimmungen werden nur leere Zettel als Enthaltungen gewertet.**

Nr. 6 Ablauf

- (1) Für **Abstimmungen und Beschlüsse** gilt in der Regel die **absolute Mehrheit**. Spricht sich die Mehrheit der Stimmberechtigten dafür aus, ist eine 2/3 Mehrheit (qualifizierte Mehrheit) erforderlich. Bei der qualifizierten Mehrheit (2/3 Mehrheit) und der absoluten Mehrheit (mehr als 50%) bildet sich das Quorum aus den **abgegebenen positiven**, sowie den Nein-Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind in der Grundmenge nicht enthalten. Wenn mehrere Stimmen abzugeben sind, sind Enthaltungen und Nein-Stimmen klar zu kennzeichnen.
- (2) **Wahlen** erfolgen durch **2/3 Mehrheit**.
 - a) Erreicht **kein_e Kandidat_in** im **ersten Wahlgang** die **2/3 Mehrheit** so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.
 - b) Im **zweiten und dritten Wahlgang** entscheidet die **absolute Mehrheit**.
 - c) Findet sich auch im dritten Wahlgang keine Mehrheit so bleibt **der_die bisherige Amtsinhaber_in im Amt** bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt einer Neuwahl.
- (3) **Sollte ein_e Kandidat_in nur eine oder keine Stimme erhalten, wird er_sie von der Kandidierendenliste gestrichen. Dies erfolgt nach jedem Wahlgang. Jede_r Kandidat_in kann nach jedem Wahlgang von seiner_ihrer Kandidatur zurücktreten.**
- (4) **Änderungen der „Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonvents“** sowie der „Geschäftsordnung des Leitenden Kreises“ bedürfen der **2/3 Mehrheit**.

Nr. 7
Wahlausschuss

- (1) Auf Vorschlag **des_der** Vorsitzenden des Leitenden Kreises ist für Wahlen ein **Wahlausschuss von 2 - 3 Personen** zu bilden. Auch Gäste können in den Wahlausschuss berufen werden.
- (2) Der Wahlausschuss ist **durch Akklamation** durch die stimmberechtigten Delegierten **zu bestätigen**.
- (3) Der Wahlausschuss leitet die Wahlen und führt die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch.

Nr. 8
Personaldebatte

- (1) Vor jedem Wahlgang kann eine **Personaldebatte** durchgeführt werden. Ausgeschlossen von der Personaldebatte sind Gäste und die zur Wahl stehenden **Kandidierenden**.
- (2) Eine Personaldebatte muss durchgeführt werden sobald **ein_e Delegierte_r /ein Delegierter** dies verlangt.
- (3) Der Wahlausschuss kann zwei Delegierte zur Leitung der Personaldebatten vorschlagen. Diese können zu Beginn der Personaldebatte bestätigt werden und sollen für einen geordneten und fairen Ablauf der Debatten sorgen, ohne sich durch ihre Stellung Vorteile zu verschaffen.

Nr. 9
Wahl des Leitenden Kreises

(1) Gewählt werden in den Leitenden Kreis **jeweils durch eigenen Wahlgang**:

- a) **Der_die** Vorsitzende,
- b) **Der_die** stellvertretende Vorsitzende,
- c) Zwei **Außenvertreter_innen** als Delegierte zur KKK und zum LJKo,
- d) Die **Beisitzer_innen**.
- e) Die vier **Schwerpunktvertreter_innen**. (siehe Nr. 9 II)

(2) Die **Wahl der vier Schwerpunktvertreter_innen erfolgt in den Schwerpunkttreffen** unter Anleitung **des_der amtierenden Schwerpunktvertreter_in**. Die neu gewählten **Schwerpunktvertreter_innen** werden in der Vollversammlung **per Akklamation bestätigt**. Findet sich dabei keine **einfache Mehrheit**, so erfolgt Neuwahl durch die Vollversammlung nach den allgemeinen Regeln. Auf Antrag oder wenn der Wahlausschuss dies bestimmt, kann die Akklamation durch Stimmabgabe per Handzeichen erfolgen.

(3) **Ämterhäufelung ist möglich**. Die Zahl von **zehn Mitgliedern** des LK ist bei Bedarf durch **Beisitzer_innen** aufzufüllen. **Zusätzliche Beisitzer_innen sind bis zum Ende der Amtsperiode gewählt. Sollten sie vorher zurücktreten, ist das Amt nicht nachzubesetzen.**

(4) Die **Amtsperiode** des Leitenden Kreises beträgt **zwei Jahre**. Legt ein Mitglied sein Amt vor Ablauf der Amtsperiode nieder, so ist bei nächster Gelegenheit eine **Nachwahl** durchzuführen.

Nr. 10
Wahl der Delegierten in die Dekanatsjugendkammer

(1) Der Konvent entsendet **drei Delegierte** in die Dekanatsjugendkammer.

(2) Die drei Delegierten können in **einem Wahlgang** gewählt werden. Erreichen dabei weniger als drei **Kandidat_innen** die 2/3 Mehrheit, so werden die verbleibenden Delegationen **in weiteren Wahlgängen mit einfacher absoluter Mehrheit** gewählt.

(3) Die Delegationen werden für die Dauer von **2 Jahren** vergeben. Legt **ein_e Delegierte_r** seine Delegation vor Ablauf der zwei Jahre ab, so muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt **eine** Nachwahl erfolgen.

Nr. 11
Wahl der Delegierten in die KKK

Neben den **Außenvertreter_innen** des LK sind **zwei weitere Delegierte für die KKK** zu wählen. **Auch Gäste** können zur KKK delegiert werden. **Sie werden jährlich zum Frühjahrskonvent neu gewählt.**

Nr. 12
Anträge

- (1) **Anträge** an den Dekanatsjugendkonvent sind **bis zum Beginn der Vollversammlung schriftlich ausformuliert** beim Vorsitz des Leitenden Kreises einzureichen und müssen von **mindestens drei Delegierten** unterschrieben sein.
- (2) **Initiativanträge** einzelner Delegierter während der Vollversammlung sind **zulässig**.

Nr. 13
Themenwahl

- (1) Die Vollversammlung wählt das Thema für den nächsten Dekanatsjugendkonvent.
- (2) Themenvorschläge erfolgen **durch Antrag**.
- (3) Abweichend von den üblichen Regeln können **auch Gäste** Themenanträge stellen und unterzeichnen. Außerdem sind sie auch bei der Abstimmung über das Thema **~~stimmfähig~~ stimmberechtigt**.
- (4) Liegt kein Themenantrag vor, so bestimmt der Leitende Kreis das Thema.
- (5) Die Themenwahl erfolgt durch Handzeichen und relative Mehrheit.

Wirksamkeit

Diese Ordnung tritt am **17.11.2019** in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle älteren Ordnungen außer Kraft.